

5. Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Rettungsdienst der Stadt Köln
vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ auf Grund der §§ 2, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) und der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 04. Dezember 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 530) - zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24. März 2010 (ABl. Stadt Köln 2010, Nr. 13, S. 231) - wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Entscheidung über den Einsatz von Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeugen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.“

2. Der Gebührentarif erhält die anliegende Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.